

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	300 / 9029734 / 0001
Aktenzeichen Bericht	2016-300-9029734-0001/1 vom 03.06.2016
Firma	Meyer Entsorgung
Standort	Josef-Bitschnau-Str. 57, 50169 Kerpen
Anlage	Photochemikalienrecycling max 2 t/d Anlage zur Silber-Rückgewinnung aus der Foto- und Druckindustrie mit Zwischenlager für Reststoffe gem. 8.10.1.2 und 8.12.1.2 des Anhangs zur 4. BImSchV Nr. 8.10.1.2 (Anhang 1 zur 4. BImSchV)
Datum der Umweltinspektion	08.04.2016
Gesamtaufwand	17 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
davon Vor-Ort-Aufwand	5 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	Keine

A) Inspektionsumfang

Angemeldete medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt Immissionsschutz, allgemein

B) Grundlage der Überwachung

Überprüfung des Genehmigungsbescheides 52.1.21.1-(3.8)-04/92 vom 10.03.1995 gem. § 52 BImSchG

C) Inspektionsergebnis

(Mängelf Definitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfraumens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	VAwS-Anlagenkataster und -Prüfberichte fehlen
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisionsschreiben mit Fristsetzungen
-----------------------	---------------------------------------

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.